

# **Entgeltordnung**

## **für die Nutzung der Sporthalle Gemeinde Vielank in Tewswos**

Auf Grund der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Vielank vom 09. Juli 2015 wird folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Vielank in Tewswos erlassen:

### **§ 1 Entgeltpflicht**

Für die Nutzung der Sporthalle und sonstigen Räumen, einschließlich des Inventars, werden Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

### **§ 2 Höhe der Entgelte**

1. Das zu entrichtende Entgelt für die Nutzung errechnet sich aus dem zeitlichen Umfang der Nutzung und dem Entgeltsatz.
2. Die Berechnung der Entgelte nach zeitlichen Umfang der Nutzung der Sporthalle und den sonstigen Räumen erfolgt grundsätzlich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr entweder je angefangene Stunde oder nach Tagessätzen.
3. Das Entgelt beträgt
  - a) je angefangene Stunde 10,00 €
  - b) als Tagessatz 50,00 €;
  - c) DRK 100,00 €.
4. Das Entgelt schließt die Nebenkosten wie z.B. Beleuchtung, Reinigung, Heizung sowie in der Sporthalle und in den Sporträumen die Nutzung der Sportgeräte im veranstaltungsüblichen Umfang ein. Nicht eingeschlossen ist die Bereitstellung von weiteren Ausrüstungsgegenständen. Für die Nutzung weiterer Räumlichkeiten, Mitnutzung von Geräten, technischer Einrichtungen und/ oder Ausstattungen sind Entgelte zu vereinbaren.
5. Sofern der Nutzer Aufwendungen verursacht oder aufwendungsverursachende Tatsachen bei ihm entstehen, die durch die Entgeltsätze nach den Absätzen 1 bis 3 nicht abgedeckt sind und die nicht Nebenkosten im Sinne von Absatz 4 sind, hat der Nutzer diese der Gemeinde Vielank zu erstatten.

### **§ 3 Befreiung und Ermäßigung**

1. Auf Antrag des Nutzers kann in begründeten Fällen das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden.
2. Eine Gebührenermäßigung oder -befreiung entbindet, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht von der Zahlung des Aufwendungsersatzes nach § 2 Absatz 5.

### **§ 3 Fälligkeit der Entgelte**

1. Das Entgelt wird 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Abweichend von Satz 1 wird im Fall einer regelmäßigen Nutzung der Sporthalle das Entgelt zum 15. des jeweiligen Kalendermonats der Nutzung, jedoch frühestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung, fällig.
2. Hat die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird kein Entgelt erhoben.

### **§ 4 Inkrafttreten, Außerkraftsetzen**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Entgeltordnung tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle Tewswos der Gemeinde Vielank vom 03.06.2008 außer Kraft.

Vielank, den 28.07.2015

gez. Drewes  
Bürgermeister

Dienstsigel